



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Kieswerk Müller GmbH & Co. KG
Tannengarten
06536 Südharz OT Stolberg
Deutschland

**Achtung,
neue
E-Mail-
Adressen!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-A-f-44/92-"Roßla-Nord"
Antrag vom 12.07.2021 und Ergänzung vom 17.12.2021**

Ihr Zeichen:

01.03.2022
14-34231-II-A-f-44/92-1540/2022

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-f-44/92**
im Bewilligungsfeld: „Roßla-Nord“
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Kiese- und Kiessande-

wird bis einschließlich dem

30.06.2037

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Kieswerk Müller GmbH & Co. KG.

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)
Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma Kieswerk Müller GmbH & Co. KG, Tannengarten in 06536 Südharz OT Stolberg (nachfolgend Kieswerk Müller GmbH genannt) betreibt den Kiessandtagebau in Roßla. Sie ist Inhaberin mehrerer Bergbauberechtigungen, unter anderem der Bewilligung Nr.: II-A-f-44/92- „Roßla-Nord“. Die Bewilligung Nr.: II-A-f-44/92- „Roßla-Nord“ wurde am 15.06.1992 durch das damalige Bergamt Halle gemäß § 8 BBergG zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ bestätigt und ist bis zum 15.06.2022 befristet.

Diese Bewilligung liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz, in den Gemeinden Bennungen und Roßla. Sie hat eine Flächengröße von 220.300,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO). Sie grenzt direkt an das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-f-7/90/241- „Roßla“ und an die Bewilligung Nr.: II-B-f-170/01- „Roßla-Holzköhlererei“ an.

Da die vorgenannte Bewilligung nur bis zum 15.06.2022 gültig ist, stellte die Kieswerk Müller GmbH mit Schreiben vom 12.07.2021 und Ergänzung vom 17.12.2021 einen Antrag auf Verlängerung der o.g. Bewilligung beim LAGB bis zum 30.06.2037.

Begründet wird der Antrag mit den noch vorhandenen Rohstoffmengen im Bewilligungsfeld. Von der Abbaufäche sind derzeit nur 68 % ausgeküst, der Rest der Gesamtfläche steht noch zur Verfügung.

Die Gewinnung im gesamten Kiessandtagebau erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 31.12.2028 befristeten Rahmenbetriebsplanes und des zugelassenen Hauptbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtigtenswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 12.07.2021 mit Ergänzung vom 17.12.2021 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Hubertus Müller.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-A-f-44/92- „Roßla-Nord“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **30.06.2037** verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und plan-

mäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und liegen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der Kieswerk Müller GmbH ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorhaben über den Verlängerungszeitraum im Kiessandtagebau abgefordert. Darin wurde der geplante Abbau über den Verlängerungszeitraum dargestellt.

Dem für die Betriebspläne zuständigen Fachdezernat D 13 wurde das Arbeitsprogramm übergeben mit der Bitte um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme. In der Stellungnahme vom 12.01.2022 wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 31.12.2028 befristeten Rahmenbetriebsplanes und des derzeit gültigen Hauptbetriebsplanes erfolgt. Das eingereichte Arbeitsprogramm ist nachvollziehbar und schlüssig und entspricht einer ordnungs- und planmäßigen Gewinnung.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen derzeit keine Gründe gegen die Fortsetzung einer ordnungs- und plangemäßen Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum.

Dass die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Weiterführung der Gewinnung über den Verlängerungszeitraum gegeben ist, wurde dem LAGB durch die Vorlage einer Bestätigung der Sparkasse Mansfeld-Südharz vom 13.12.2021 glaubhaft dargelegt.

Darin wurde bestätigt, dass die finanziellen Mittel zur Deckung der Kosten gemäß Arbeitsprogramm vorhanden sind und die Weiterführung der Gewinnung gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Kieswerk Müller GmbH im Antrag sind in dem Bewilligungsfeld nach Abzug aller Abbauverluste ca. 2 Mio. t Rohstoffe gewinnbar. Die Kieswerk Müller GmbH geht im Antrag von einer jährlichen Gewinnungsmenge von durchschnittlich 150.000 t aus, daher ist die Verlängerung der Gewinnung für weitere 15 Jahre gerechtfertigt.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 24.01.2022 werden die im Antrag dargelegten Angaben bestätigt. Es stehen noch gewinnbare Rohstoffmenge von ca. 2 Mio t zur Verfügung. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Jahresfördermenge legte das Fachdezernat D 23 die Förderjahre 2016 bis 2020 zugrunde, wonach die Förderzahlen anhand der Förderstatistik nur bei ca. 100.000 t pro Jahr liegen.

Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die jährliche Gewinnungsmenge und den noch abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 für mindestens 15 Jahre gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 30.06.2037 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die Kieswerk Müller GmbH & Co. KG. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 im LAGB wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rappalber